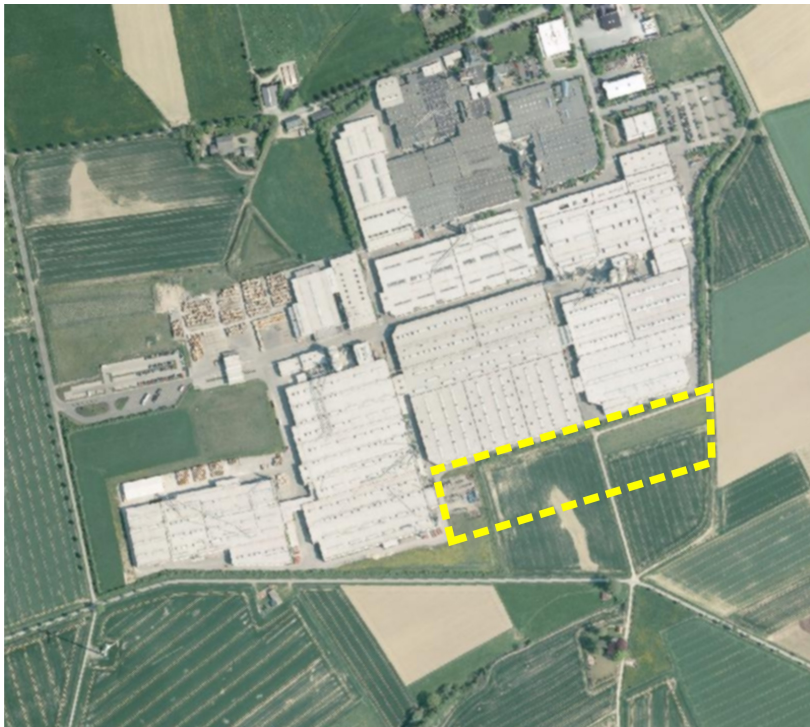


Stadt Rüthen



Begründung zum
Bebauungsplan MT 9
„Hochregallager MeisterWerke“

Ortsteil Meiste



Erstellt von:
Hoffmann & Stakemeier
Ingenieure GmbH
Königlicher Wald 7
33 142 Büren

Verfahrensschritt:

Satzungsbeschluss

11/15



I BEGRÜNDUNG

INHALTSVERZEICHNIS

1	Allgemeine Vorbemerkungen / Planungsanlass	3
2	Übergeordnete Vorgaben	4
3	Lage des Plangebietes	5
4	Festsetzungen / Planinhalte	5
4.1	Art und Maß der baulichen Nutzung	5
4.2	Überbaubare, nicht überbaubare Fläche	6
4.3	Erschließung / Versorgung	6
4.4	Grünordnung	7
4.5	Immissionsschutz	7
5	Sonstiges	8
5.1	Schutz von Baugrundstücken beim Vorhandensein von Kampfmitteln	8
5.2	Bergbau/Bergrecht	8
5.3	Vorbeugender Brandschutz	8
5.4	Denkmal- und Bodendenkmalpflege	9
5.5	Altlasten	9
5.6	Entwässerung / Abwasserbeseitigung	10
6	Umweltbericht/Umweltbelange	10
7	Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen / Eingriff in Natur und Landschaft	10
8	Monitoring	12

II UMWELTBERICHT

zur 28. Änderung des Flächennutzungsplans im Ortsteil Meiste „Südliche Erweiterung MeisterWerke“ und zur Aufstellung des Bebauungsplans MT9 in Meiste, Stadt Rüthen, Büro für Landschaftsplanung Mestermann, Warstein, November 2015
(als gesonderter Teil der Begründung)

Anlagen:

Abstandsliste 2007 des Abstandserlasse NRW vom 06.06.2007 (Rd.Erl. des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz)

Artenschutzprüfung zur 28. Änderung des Flächennutzungsplans im Ortsteil Meiste „Südliche Erweiterung MeisterWerke“ und zur Aufstellung des Bebauungsplans MT9 in Meiste, Stadt Rüthen, Büro für Landschaftsplanung Mestermann, Warstein, August 2015

FFH-Vorprüfung zur 28. Änderung des Flächennutzungsplans im Ortsteil Meiste „Südliche Erweiterung MeisterWerke“ und zur Aufstellung des Bebauungsplans MT9 in Meiste, Stadt Rüthen, Büro für Landschaftsplanung Mestermann, Warstein, August 2015

Schalltechnischer Bericht Nr. 215345-01.01 über die Auslegung von Emissionskontingenten im Rahmen des B-Plan- Verfahrens für die geplante Erweiterung des Betriebsgeländes der MeisterWerke Schulte GmbH in 59602 Rüthen; Kötter Consulting, Rheine, August 2015



1 Allgemeine Vorbemerkungen / Planungsanlass

Die Stadt Rüthen als Grundzentrum im Kreis Soest ist seit Jahren bemüht, Unternehmen und Betrieben im Stadtgebiet geeignete Gewerbeflächen bereit zu stellen, um so die Wirtschaftskraft der Stadt zu erhalten und auszubauen. Damit verbunden sind Bemühungen, Arbeitsplätze und Ausbildungsplätze am Ort zur Verfügung stellen zu können.

Diese Zielsetzung findet ihren Ausdruck in der bauleitplanerischen Darstellung von gewerblichen und industriellen Bauflächen im rechtsverbindlichen Flächennutzungsplan der Stadt Rüthen.

Dieser stellt u.a. den Gewerbe- und Industriebereich der „Meister Werke“ und anderer Gewerbebetriebe am südlichen Rand des Ortsteils Meiste dar. Diese Gewerbeflächen haben sich im Laufe der letzten Jahre immer weiter entwickelt. Mittlerweile hat das Gebiet eine Größe von ca. 44 ha erreicht.

Diverse Bebauungspläne für diesen Bereich bilden die planungsrechtliche Grundlage für die Bebauung und Nutzung der Fläche.

Durch diese Bebauungspläne konnten bedarfsorientiert und sukzessiv die Erweiterungsabsichten der „MeisterWerke“ umgesetzt werden.

Der holzverarbeitende Betrieb „MeisterWerke“ in Rüthen ist einer der größten Gewerbebetriebe der Stadt. Der Betrieb hat sich im Laufe der letzten Jahrzehnte kontinuierlich entwickelt und vergrößert und nimmt mit seinem Betriebsgelände und Werkseinrichtungen im Süden des Ortsteils Meiste eine dominierende Stellung ein.

Im Zuge der Standortsicherung ist nun vorgesehen, die planungsrechtlichen Grundlagen für eine betrieblich notwendige zusätzliche Erweiterung des bestehenden Betriebes nach Süden zu schaffen. Diese Erweiterung soll in erster Linie der Lagerung und Kommissionierung der hier produzierten Güter dienen.

Aus betriebstechnischen und logistischen Gründen ist eine andere Fläche für die Errichtung von Lagerflächen und -gebäuden nicht möglich, da der vorhandene Produktions- und Betriebsablauf nur an dieser Stelle eine Lagerung und Kommissionierung der Waren zulässt.

Dazu ist es notwendig, dass für einen südlich und östlich der bereits genutzten Gewerbefläche vorhandenen Bereich ein Bebauungsplan aufgestellt wird, um die planungsrechtlichen Grundlagen für die Betriebserweiterung zu schaffen.

Parallel dazu soll der Flächennutzungsplan gem. §8 (3) BauGB geändert werden (28. Änderung).

So hat der Stadtentwicklungsausschuss der Stadtvertretung Rüthen in seiner Sitzung am 18.01.2011 beschlossen, für den Bereich ein Flächennutzungsplan-Änderungsverfahren durchzuführen und eine zusätzliche gewerbliche Baufläche in der Größe von ca. 1,6 ha darzustellen.

Gleichzeitig wurde beschlossen, einen Bebauungsplan aufzustellen.

Im Rahmen der weiteren Überlegungen zur Erweiterung des Betriebes hat sich herausgestellt, dass die ursprünglich geplante Erweiterungsfläche zu eng bemessen war, so dass im Rahmen der Planbearbeitung der Geltungsbereich des Bebauungsplanes auf ca. 4,2 ha vergrößert wird.

Ziel ist es, durch die darin enthaltenen planungsrechtlichen Festsetzungen eine der Umgebung angepasste Nutzung zu erreichen, die den Belangen der Fachplanungen ausreichend gerecht wird.

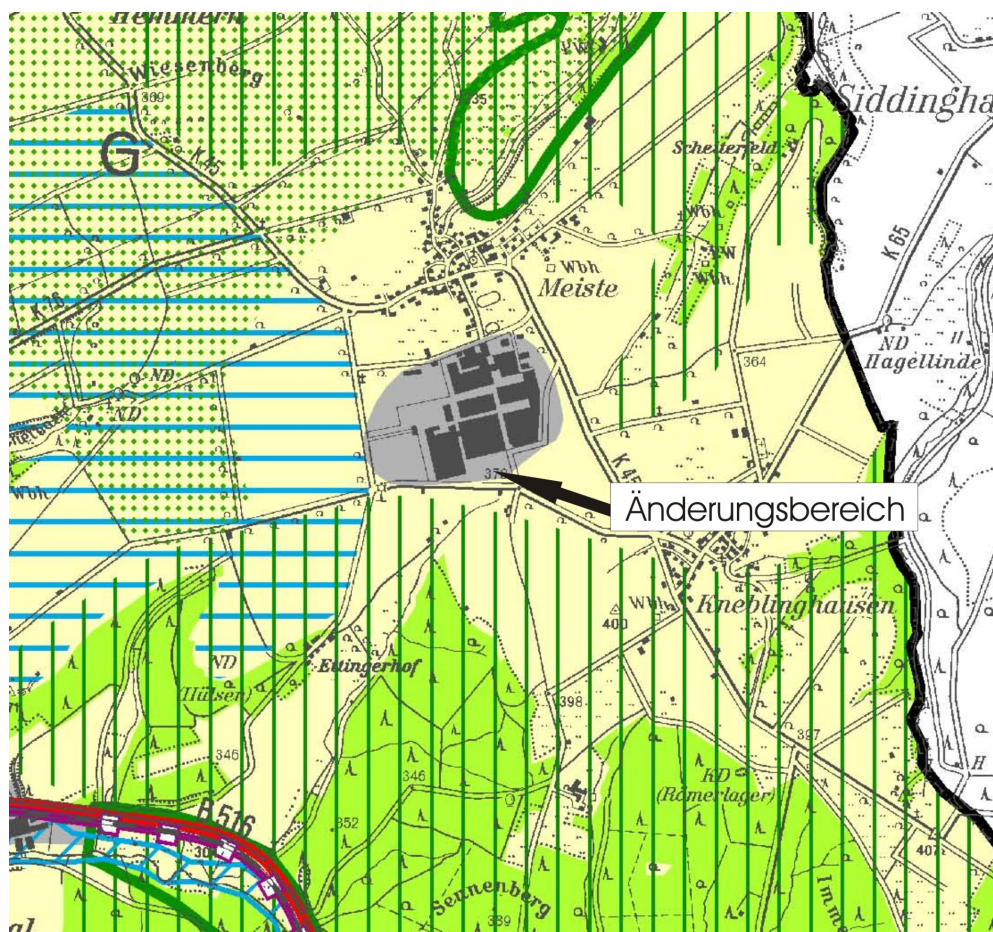


Der Bebauungsplan stellt dabei die bauleitplanerische Erweiterung des bereits durch mehrere Bebauungspläne erfassten Betriebsgeländes dar. Von dieser Aufstellung des Bebauungsplanes MT 9 sind insbesondere die bestehenden Bebauungspläne MT 8 „Westliche Erweiterung des Betriebes Meister“ und MT 7 „Erweiterung des Betriebes Meister“ berührt. Um eine „nahtlose“, inhaltlich sinnvolle Planung zu erzielen, sind Teilbereiche der o.g. bestehenden Bebauungspläne anzupassen bzw. durch diesen Bebauungsplan zu ändern.

2 Übergeordnete Vorgaben

Im Regionalplan/Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Dortmund, östlicher Teil ist der Bereich bereits als Gewerbe- und Industriean siedlungsbereich (GIB) dargestellt.

Die geplanten Darstellungen im Flächennutzungsplan gehen somit mit den Aussagen des Regionalplanes konform.



Auszug Regionalplan

Die landesplanerische Zustimmung gem. § 34 Landesplanungsgesetz (LPIG) NW zu dieser geplanten Änderung des Flächennutzungsplanes wurde mit Schreiben vom 12.09.2008 Az. 32.II.2.1.1-11.9/28 durch die Bezirksregierung Arnsberg erteilt.



Für die sich im Verfahren ergebene Erweiterung wurde die landesplanerische Zustimmung gem. § 34 Landesplanungsgesetz (LPIG) mit Schreiben vom 13.07.2015 durch die Bezirksregierung Arnsberg erteilt.

3 Lage des Plangebietes

Das Plangebiet befindet sich südlich der Ortschaft Meiste am südlichen Rand des vorhandenen Betriebsgeländes der Fa. MeisterWerke. Während sich westlich der Bebauungsplan MT 8 anschließt, grenzen nach Norden hin die Bebauungspläne MT 5 und MT 7 an.

Nach Süden grenzen landwirtschaftlich genutzte Flächen an das Plangebiet; östlich bildet der vorhandene öffentliche Wirtschaftsweg die Grenze.

Im Einzelnen gehören folgende Flurstücke der Gemarkung Meiste, Flur 1 zum Plangebiet: 252, 253 (tlw.), 255 (tlw.), 299 (tlw.), 302 (tlw.), 305 (tlw.), 316 (tlw.), 327.

Die Plangebietsgröße beträgt ca. 4,2 ha. Davon entfallen ca. 2 ha auf die Überplanung der Teilbereiche der angrenzenden Bebauungspläne MT 8 und MT 7.

Die genaue Abgrenzung ist der Bebauungsplanzeichnung zu entnehmen.

4 Festsetzungen / Planinhalte

4.1 Art und Maß der baulichen Nutzung

Die durch Baugrenzen definierten überbaubaren Grundstücksflächen werden vollständig als eingeschränktes Industriegebiet gem. § 9 BauNVO i.V.m. § 1 Absätze 4,5 und 9 BauNVO festgesetzt.

Danach sind hier nur holzverarbeitende und –bearbeitende Betriebe einschließlich deren Nebenanlagen, Lagerhäuser, Lagerplätze sowie betriebsgebundene Verwaltungsgebäude zulässig.

Analog zu den angrenzenden Bebauungsplänen wird auch hier die Zulässigkeit in der Form weiter eingeschränkt, dass diejenigen Nutzungen und Betriebsarten ausgeschlossen sind, die den Abstandsklassen I bis IV der Abstandsliste zum Runderlass des MUNLV vom 06.06.2007 (siehe Anlage) zuzuordnen sind.

Ausnahmsweise sind mit Holzbearbeitung und-verarbeitung zusammenhängende Betriebe und Nutzungen der Abstandsklasse IV zulässig, wenn gem. Punkt 2.4.1.1 des Abstandserlasses nachgewiesen wird, dass von diesen keine höheren Emissionen als von den zulässigen Betrieben ausgehen.

Die nach § 9 BauNVO vorgesehenen Ausnahmen werden grundsätzlich ausgeschlossen, da sie keinen Bezug zu dem bestehenden Betrieb aufweisen und es an dieser Stelle nicht zu einer Verfestigung anderer Nutzungen kommen soll.



Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht erfolgt darüber hinaus eine weitere Einschränkung auf Basis des Abstandserlasses NRW.

Um einen ausreichenden Schutz des ca. 170m südöstlich gelegenen Wohnhauses im Außenbereich zu gewährleisten, werden Betriebe der Abstandsklasse I bis IV ausgeschlossen.

Nach § 31(1) BauGB können jedoch auch Betriebe der Abstandsklasse IV zugelassen werden, wenn nachgewiesen wird, dass von ihnen keine höheren Emissionen als von den zulässigen Betrieben ausgehen.

Diese Einschränkung wird aufgrund des als Mischgebiet zu wertenden alleinstehenden Wohngebäudes südöstlich des Plangebietes, das ca. 180m vom Plangebiet entfernt ist, als ausreichend angesehen.

Der westliche und nördliche Teil des Plangebietes überschneidet sich mit den Geltungsbereichen der Bebauungspläne MT 8 und MT 7. Hier wird die bisherige Festsetzung als GE-Fläche im Norden durch die oben erwähnte GI-Festsetzung ersetzt.

Im westlichen Abschnitt bleibt es wie bisher bei der GI-Festsetzung.

Das Maß der baulichen Nutzung wird gem. § 16 BauNVO durch die Grundflächenzahl von 0,8 und durch die maximal zulässige Gebäudehöhe von 405,00m über NN definiert. Damit sind Gebäude mit einer Höhe von rd. 25m zulässig, so dass sich ein Hochregallager realisieren lässt ohne dass es zu einer Beeinträchtigung der Umgebung und der Belange von Natur und Landschaft kommt.

Auf die Festsetzung der Anzahl der Vollgeschosse und auf die Festsetzung einer Geschossflächenzahl wird verzichtet, da diese wegen der Eigenart des Betriebes und der geplanten Gebäude nicht notwendig ist.

4.2 Überbaubare, nicht überbaubare Fläche

Die überbaubare Grundstücksfläche wird durch die Baugrenzen definiert. Die südliche Baugrenze orientiert sich an der vorhandenen Bebauung westlich des Geltungsbereiches. Die im Bebauungsplan Nr. 7 festgesetzte südliche Baugrenze wird soweit zurückgenommen, dass am vorhandenen Gebäude noch Erweiterungen um 4 m in südliche Richtung zulässig sind. Nach Osten hin verspringt die Baugrenze um ca. 25m nach Norden und verläuft dann Richtung Osten in einem Abstand von ca. 95m parallel zum vorhandenen Gebäude.

Im Osten verläuft die Baugrenze parallel zum öffentlichen Weg um die Grünfläche und die Fläche für ein Regenrückhaltebecken versetzt und trifft im Nordosten auf die vorhandene überbaubare Fläche des Bebauungsplanes MT 7.

Durch diesen Verlauf ist ein „nahtloser“ Übergang der überbaubaren Fläche an den Bestand möglich, so dass An- und Erweiterungsbauten an vorhandene Gebäude in den Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes hinein möglich sind.

4.3 Erschließung / Versorgung

Die Erschließung erfolgt über die innerbetrieblichen Erschließungsanlagen des nördlich angrenzenden Betriebsgeländes vor dem Hintergrund, dass die Fläche ausschließlich dem Betrieb „MeisterWerke“ zur Erweiterung dient.



Darüber hinaus kann eine Andienung, insbesondere mit Versorgungsleitungen über den östlich vorhandenen Weg erfolgen.

4.4 Grünordnung

Der Planbereich ist bisher zu ca. 80% im Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Im nordwestlichen Teil ist im Bauungsplan MT 8 eine Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern festgesetzt. Gleiches gilt für eine 10m breite Anpflanzungsfläche am Südrand des Bauungsplanes MT 7.

Diese Flächen werden durch die Erweiterung des Industriegebietes überplant. Um dennoch eine Eingrünung nach Süden zu erhalten und so die westliche Eingrünung fortzusetzen, erfolgt die Festsetzung einer Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern am neuen Südrand des Plangebietes. Diese weist die gleiche Breite des ursprünglichen Grünstreifens auf, so dass es hier nur zu einer Verschiebung kommt.

Die westliche Anpflanzungsfläche wird nur im nordöstlichen Bereich überplant. Nach Süden hin wird sie aufgrund der Zurücknahme der vorhandenen Baugrenze vergrößert. Der Verlust des nordöstlichen Bereiches der Anpflanzungsfläche ist aus städtebaulicher und betrieblicher Sicht hinnehmbar, da eine solche Grünfläche inmitten gewerblich/industriell genutzter Flächen aus ökologisch-landschaftsfachlicher Sicht wenig Sinn macht und die Betriebsabläufe vehement stören würde.

Der Verlust der Fläche, die als Ausgleichsmaßnahme im Rahmen der vorangegangenen Bauleitplanungen festgesetzt war, wird durch entsprechende Flächenbereitstellungen ggf. außerhalb des Änderungsbereiches kompensiert.

Näher Angaben dazu enthält der Punkt „Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen“ dieser Begründung.

Am östlichen Plangebietsrand erfolgt die Festsetzung eines mind. 10m breiten Grünstreifens sowie einer 25m breiten Anpflanzungsfläche, die das vorgesehene naturnah gestaltete Regenrückhaltebecken aufnimmt und so das Betriebsgelände nach Südosten hin abschirmt.

4.5 Immissionsschutz

Da durch die beabsichtigte Planung des Industriegebietes die Betriebsfläche der MeisterWerke Schulte GmbH nach Südosten hin ausgedehnt wird und damit näher an ein bestehendes Wohngebäude im Außenbereich heranrückt, wurde durch das Büro Kötter Consulting, Rheine im August 2015 eine „Schalltechnische Untersuchung“ durchgeführt.

Diese kommt zu dem Ergebnis, dass keine immissionsschutzrechtlichen Konflikte durch die Planung verursacht werden, wenn entsprechende Lärmkontingente festgesetzt werden.

Das gilt auch für die Immissionsorte IO 2 und IO 3 am nördlichen bzw. nordwestlichen Rand des gesamten Gewerbegebietes (vgl. Schalltechnischer Bericht Nr. 215345-01.01; Kötter Consulting, Rheine, August 2015)

Um eine unzumutbare Lärmbeeinträchtigung des südöstlich gelegenen Wohnhauses zu vermeiden erfolgt daher die Einschränkung der nach § 9 BauNVO i.V.m. § 1(4) Satz 1 Nr. 2 BauNVO und § 1(8) BauNVO zulässigen Nutzungen:



Im Erweiterungsbereich, also dem Bereich der über die bestandskräftigen Bebauungspläne hinausgeht wird ein Lärmkontingent festgesetzt. In diesem Bereich mit Lärmkontingentierung sind Vorhaben (Betriebe und Anlagen) zulässig, deren Geräusche die in der folgenden Tabelle angegebenen Emissionskontingente L_{EK} nach DIN 45691 weder tags (6.00 bis 22.00 Uhr) noch nachts (22.00 bis 6.00 Uhr) überschreiten:

Bereich mit Lärmkontingentierung	Emissionskontingente tags und nachts in dB(A)	
	$L_{EK, tags}$	$L_{EK, nachts}$
	67	50

Die Prüfung der Einhaltung erfolgt nach DIN 45691; 2006-12, Abschnitt 5. (vgl. Schalltechnischer Bericht Nr. 215345-01.01 über die Auslegung von Emissionskontingenten im Rahmen des B-Plan- Verfahrens für die geplante Erweiterung des Betriebsgeländes der MeisterWerke Schulte GmbH in 59602 Rüthen; Kötter Consulting, Rheine, August 2015).

5 Sonstiges

5.1 Schutz von Baugrundstücken beim Vorhandensein von Kampfmitteln

Sind bei der Durchführung des Bauvorhabens beim Erdaushub außergewöhnliche Verfärbungen festzustellen oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und die Stadt Rüthen als Örtliche Ordnungsbehörde (Tel.: 02952/818-0) und/oder die Bezirksregierung Arnsberg, Außenstelle Hagen -Staatlicher Kampfmittelräumdienst- (Tel.: 02331/6927-0 oder 6927-3880, Telefax 02331/6927-3898), oder außerhalb der Dienstzeiten (Tel.: 02931/82-2281, Telefax 02931/82-2648 oder 2132) zu verständigen.

5.2 Bergbau/Bergrecht

Der Änderungsbereich liegt über dem auf dem Grünsandstein verliehenen Bergwerksfeld „Rüthener Grünsandsteinbrüche“.

Eigentümer des Bergwerksfeldes ist die Rüthener Grünsandsteinwerk Kirsch GmbH, Sauerdrift 9 in 59602 Rüthen.

Im Änderungsbereich ist kein einwirkungsrelevanter Bergbau dokumentiert. Die Rüthener Grünsandsteinwerk Kirsch GmbH hat schriftlich bestätigt, dass dort bergbauliche Tätigkeiten nicht vorgesehen sind und insofern keine Bedenken bestehen.

5.3 Vorbeugender Brandschutz

Die für den Betrieb notwendige Löschwasserversorgung kann gewährleistet werden. Die von der Stadt Rüthen bereitzustellende Grundversorgung mit Löschwasser wird nicht ganz erreicht. Dafür besteht ein betriebliches Löschwassernetz, welches auf unterirdische Zisternen mit einem Löschwasserspeichervolumen von rd. 5000m³ zurückgreifen kann.



Im Rahmen des konkreten Baugenehmigungsverfahrens ist das vorhandene betriebliche Brandschutzkonzept auf die Erweiterungsbereiche auszudehnen und die notwendigen Maßnahmen zum vorbeugenden Brandschutz nachzuweisen.

5.4 Denkmal- und Bodendenkmalpflege

In der Umgebung des Plangebietes sind nach Angabe des LWL –Archäologie für Westfalen zahlreiche archäologische Fundstellen bekannt. Relevant sind hierbei vor allem die Lesefundstellen vom Neolithikum bis in die Kaiserzeit. Derartige Lesefundstellen deuten auf das Vorhandensein von Siedlungsplätzen und Bestattungsplätzen. Der ehemalige Standort der „Stumpe Warte“ weist darauf hin, dass hier eine Landwehr gelegen haben muss, die bisher jedoch noch nicht lokalisiert werden konnte.

Daher wurde zunächst davon ausgegangen, dass sich auch im Plangebiet bedeutende Bodendenkmalsubstanz erhalten haben könnte.

Es wurden daher archäologischen Untersuchungen im o.g. Plangebiet mittels Baggersondagen durchgeführt. Dabei wurden keine archäologisch relevanten Funde/Befunde festgestellt, d.h. der Verdacht auf Bodendenkmäler hat sich nicht bestätigt. Dementsprechend wurden hier keine weiteren archäologischen Maßnahmen notwendig und die Fläche wurde aus bodendenkmalpflegerischer Sicht zur Bebauung freigegeben.

Auszuschließen ist dennoch nicht vollständig, dass archäologische Befunde/Funde während der geplanten Erdarbeiten aufgedeckt werden. Aus diesem Grunde ist weiterhin folgendes zu beachten:

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauern, alte Gräben Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden.

Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt Rüthen als Untere Denkmalbehörde und/oder dem LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe (Tel. 02761 / 93750) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werkzeuge in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15, 16 Denkmalschutzgesetz NW), falls diese nicht vorher von der Denkmalbehörde freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschungen bis zu sechs Monate in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 Denkmalschutzgesetz NW).

5.5 Altlasten

Im Altlastenverdachtsflächenkataster des Kreises Soest sind für das Plangebiet keine Hinweise bzw. Anhaltspunkte über Altlastenverdachtsflächen erkennbar.

Sollten sich bei Baumaßnahmen Hinweise auf eine Belastung des Bodens, der Bodenluft oder des Grundwassers ergeben, ist die Untere Abfallbehörde des Kreises Soest unverzüglich zu informieren.



5.6 Entwässerung / Abwasserbeseitigung

Das anfallende Schmutzwasser wird über den vorhandenen Schmutzwasserkanal an der Ostgrenze des Geltungsbereiches nach Norden hin abgeführt.

Das im Gebiet anfallende Niederschlagswasser wird über das neu zu errichtende Regenrückhaltebecken der örtlichen Vorflut zugeleitet.

6 Umweltbericht/Umweltbelange

In dem vorliegenden Bebauungsplanverfahren ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung aufgrund der geringen Größe des Änderungsbereiches nach den Vorgaben des BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. 08. 1997, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 24. 06. 2004 in Verbindung mit den Überleitungsvorschriften des § 244 Abs. 2 Satz 1 BauGB i.V.m. den Bestimmungen und Anlagen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nicht erforderlich.

Für diesen Bebauungsplan wird gem. § 2a BauGB ein Umweltbericht erstellt, der als gesonderter Bestandteil dieser Begründung beigefügt ist.

Darüber hinaus wurden eine artenschutzrechtliche Prüfung und eine FFH-Vorprüfung durchgeführt, die ebenfalls als Anlage beigefügt sind.

7 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen / Eingriff in Natur und Landschaft

Die naturschutzfachliche Eingriffsregelung gemäß § 1a BauGB fordert für zu erwartende Eingriffe in Natur und Landschaft eine Entscheidung über die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes im Rahmen der Abwägung aller privaten und öffentlichen Belange. Oberste Priorität hat grundsätzlich die Vermeidung des Eingriffs.

Im Sinne einer planungsrechtlichen Zulässigkeit der geplanten Betriebserweiterung und der Tatsache, dass es sich bei dem Plangebiet bereits um einen durch vorhandene gewerbliche Nutzung geprägten Bereich handelt, sind die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes vor den o. g. Zielen sekundär.

Diese bedeutet, dass das öffentliche Interesse der Bereitstellung entsprechend nutzbarer Flächen an geeigneten Standorten überwiegt. Alternative Standorte sind demnach vor diesem Hintergrund ausgeschlossen. Der damit verbundene Eingriff ist daher durch geeignete Maßnahmen und Festsetzungen / vertraglichen Regelungen zu kompensieren.

Die Bilanzierung erfolgt in vereinfachter Form unter Verwendung der „Numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW“ (LANUV 2008).



Die im Rahmen des Umweltberichtes durchgeführte Ermittlung des Kompensationsbedarfs kommt zu dem Ergebnis, dass der durch die Planung verursachte Eingriff in Natur und Landschaft zu einem Kompensationsdefizit von insgesamt **34.921** Wertpunkten führt. Diese sind durch folgende geeignete Maßnahmen extern auszugleichen:

Ausgleichsfläche 1 befindet sich in der Gemarkung Meiste, Flur 3, Flurstück 108.

Diese Fläche besteht aus einer 3.362 m² großen Grünlandfläche (Biototyp 3.4 Intensivwiese, -weide, artenarm, BWP 3), diese Fläche verbleibt zukünftig ohne Bewirtschaftung oder wird extensiv bewirtschaftet (Biototyp 3.6 Feucht- und Nasswiese/-weide, Flutrasen, BWP 7). Somit erhält diese Fläche eine Aufwertung um 4 Biotopwertpunkte (BWP).

Ausgleichsfläche 2 liegt in der Gemarkung Meiste, Flur 1, Flurstück 325 tlw. Diese Fläche besteht aus einer 1.000 m² großen Teilfläche der Außenseite eines Speicherbeckendamms. Derzeit wird die Fläche von einer Intensivwiese (Biototyp 3.4 Intensivwiese, -weide, artenarm, BWP 3) eingenommen, welche zukünftig mit heimischen Gehölzen bepflanzt wird (Biototyp 7.2 Hecke, Wallhecke, Gehölzstreifen, Ufergehölz, Gebüsch, mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen $\geq 50\%$, BWP 5).

Diese Fläche wird somit um 2 BWP aufgewertet.

Außerdem werden 6.701 m² Intensivwiese (Biototyp 3.4 Intensivwiese, -weide, artenarm, BWP 3) in Extensivgrünland /Biototyp 3.5 Artenreiche Mähwiese, Magerwiese, -weide, BWP 5) umgewandelt und somit um 2 BWP aufgewertet.

Ausgleichsfläche 3 befindet sich in der Gemarkung Meiste, Flur 1, Flurstück 209 tlw. Die Ausgleichsfläche umfasst eine 600 m² große Teilfläche an der Ostseite des Flurstücks und wird derzeit als Gewerbefläche/Lagerfläche (Biototyp 1.3 Teilversiegelte- oder unversiegelte Betriebsflächen, BWP 1) genutzt. Im Zuge der Kompensation wird auf dieser Fläche ein Gehölzstreifen aus heimischen Gehölzen angelegt (Biototyp 7.2 Hecke, Gehölzstreifen, Gebüsch, mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen $\geq 50\%$, BWP 5). Somit erfährt diese Fläche eine Aufwertung von 4 BWP.

Ausgleichsfläche 4 liegt randlich der Vorhabensfläche in der Gemarkung Meiste, Flur 1, Flurstück 255 tlw. Auf dieser 192 m² großen, ehemaligen Wegeparzelle (Biototyp 1.3 Teilversiegelte- oder unversiegelte Betriebsflächen, BWP 1) wird ein Gehölzstreifen angepflanzt (Biototyp 7.2 Hecke, Gehölzstreifen, Gebüsch, mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen $\geq 50\%$, BWP 5). Es erfolgt eine Aufwertung der Fläche um 4 BWP.

Ausgleichsfläche 5 befindet sich in der Gemarkung Meiste, Flur 1, Flurstück 328 tlw. Diese Fläche stellt sich als eine 968 m² große Teilfläche dar, die momentan von Ackerland (3.1 Ackerfläche, intensiv, Wildkrautarten weitgehend fehlend, BWP 2) eingenommen wird. Im Zuge der Kompensation wird auf dieser Fläche ein Gehölzstreifen aus heimischen Gehölzen angelegt (Biototyp 7.2 Hecke, Gehölzstreifen, Gebüsch, mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen $\geq 50\%$, BWP 5).

Somit erfährt diese Fläche eine Aufwertung von 3 BWP.

Durch die geplanten Kompensationsmaßnahmen wird eine deutliche Steigerung der Wertigkeit der Ausgleichsflächen erzielt. Insgesamt erfolgt auf den 5 Ausgleichsflächen ein Ausgleich in Höhe von 34.922 Biotoppunkten.

Bei einem Defizit von 34.921 Wertpunkten ist damit der Eingriff vollständig kompensiert.

(Details und Berechnung siehe Umweltbericht).



8 Monitoring

Die Stadt Rüthen wird Maßnahmen zur Überprüfung von Umweltauswirkungen vorsehen. Sollten sich Entscheidungen und Festsetzungen auf Prognosen stützen, werden entsprechende Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen dieser Planentscheidungen vorgesehen.

Für diesen Bebauungsplan betrifft dieses insbesondere die Annahme, dass Immissionskonflikte durch Intensivierung der Bebauung nicht hervorgerufen werden.

So ist im Einzelnen zu prüfen, ob die angenommenen Eingangsparameter sich im Laufe der Zeit entgegen der Annahme verändern und damit möglicherweise die getroffenen Festsetzungen nicht mehr ausreichen.

Weitere Überwachungsmaßnahmen sind nicht notwendig.

Aufgestellt:

Hoffmann & Stakemeier Ingenieure GmbH
Königlicher Wald 7
33 142 Büren

Stadt Rüthen
Der Bürgermeister
Im Auftrag

im November 2015

Rüthen, 06.11.2015

Dipl.-Ing. Markus Caspari

Heidrich
(Stadtplaner)



II UMWELTBERICHT

zur 28. Änderung des Flächennutzungsplans im Ortsteil Meiste „Südliche Erweiterung MeisterWerke“ und zur Aufstellung des Bebauungsplans MT9 in Meiste, Stadt Rüthen, Büro für Landschaftsplanung Mestermann, Warstein, November 2015
(als gesonderter Teil der Begründung)



Anlage:

Abstandsliste 2007 des Abstandserlasse NRW vom 06.06.2007 (Rd.Erl. des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz)

Abstandsliste 2007

Abstandsliste 2007

(4. BImSchV: 15.07.2006)

1) Die Anlagenbezeichnungen stimmen nicht immer mit denen der 4. BImSchV überein, denn sie enthält in manchen Fällen Oberbegriffe und/ oder zusammenfassende Anlagenbezeichnungen, die hinsichtlich des Genehmigungserfordernisses zusammengehören, in ihrer Auswirkung i.

S. des Abstandserlasses aber als selbstständige Anlagenarten zu sehen sind oder immissionsschutz- und planungsrechtlich ohne Bedeutung sind. Insofern konnte die Systematik der 4. BImSchV und auch die Einteilung nach Leistungskriterien nicht immer eingehalten werden. Abstands bestimmend ist aber - unabhängig von dem Genehmigungserfordernis - die Betriebsart, wie sie in der Abstandsliste beschrieben ist.

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nr (Spalte) der 4. BIm- SchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung
I	1.500	1	1.1 (1)	Kraftwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung 900 MW übersteigt (#)
		2	1.11 (1)	Anlagen zur Trockendestillation z. B. Kokereien und Gaswerke
		3	3.2 (1)a)	Integrierte Hüttenwerke, Anlagen zur Gewinnung von Roheisen und zur unmittelbaren Weiterverarbeitung zu Rohstahl in Stahlwerken, einschl. Stranggießanlagen
		4	4.4 (1)	Mineralölraffinerien (#)
II	1.000	5	1.14.(1)	Anlagen zur Vergasung oder Verflüssigung von Kohle oder bituminösem Schiefer
		6	2.14(2)	Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln durch Stampfen, Schocken, Rütteln oder Vibrieren mit einer Produktionsleistung von 1 t oder mehr je Stunde im Freien (*) (s. auch lfd. Nr. 90)
		7	3.1 (1)	Anlagen zum Rösten, Schmelzen oder Sintern von Erzen
		8	3.2 (1) b)	Anlagen zur Herstellung oder zum Erschmelzen von Roheisen oder Stahl mit einer Schmelzleistung von 2,5 Tonnen oder mehr je Stunde einschl. Stranggießen (*) (s. auch lfd. Nrn. 27 und 46)
		9	3.3 (1)	Anlagen zur Herstellung von Nichteisenrohmetallen aus Erzen, Konzentraten oder sekundären Rohstoffen einschl. Aluminiumhütten (#)
		10	3.15 (2)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Behältern aus Metall im Freien (z. B. Container) (*) (s. auch lfd. Nr. 96)
		11	3.18 (1)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Schiffskörpern oder -



				sektionen aus Metall im Freien (*) (s. auch lfd. Nr. 97)
		12	4.1 (1) c), p)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von schwefelhaltigen Kohlenwasserstoffen oder von Nichtmetallen, Metalloxiden oder sonstigen anorganischen Verbindungen (#)
		13	4.1(1) g)	Anlagen zur Herstellung von metallorganischen g) Verbindungen durch chemische Umwandlung in industriellem Umfang (#)
		14	4.1 h)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von h) Chemiefasern (s. auch lfd. Nr. 50) (#)
		15	4.1(1) l)	Anlagen zur Herstellung von Gasen wie Ammoniak, Chlor und Chlorwasserstoff, Fluor und Fluorwasserstoff, Kohlenstoffoxiden, Schwefelverbindungen, Stickstoffoxiden, Wasserstoff, Schwefeldioxid, Phosgen (#)
		16	4.1(1) r)	Anlagen zur Herstellung von Ausgangsstoffen für Pflanzenschutzmittel und von Bioziden (#)
		17	4.1 s)	Anlagen zur Herstellung von Grundarzneimitteln durch chemische Umwandlung (Wirkstoffe für Arzneimittel) (#)
		18	6.3 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Holzspanplatten, Holzfaserplatten, oder Holzfasermatten
		19	7.12 (1)	Anlagen zur Beseitigung, Verwertung, Sammlung oder Lagerung von Tierkörpern oder tierischen Abfällen ausgenommen Kleintierkrematorien (s. auch lfd. Nr. 200)
		20	10.15 (1+2)	Offene Prüfstände für oder mit a) Verbrennungsmotoren mit einer Feuerungswärmeleistung ab insgesamt 300 Kilowatt b) Gasturbinen oder Triebwerken (s. auch lfd. Nr. 101)
		21	10.16 (2)	Offene Prüfstände für oder mit Luftschrauben (s. auch lfd. Nr. 101)
		22		Anlagen zur Herstellung von Eisen- oder Stahlbaukonstruktionen im Freien (*)
III	700	23	1.1 (1)	Kraftwerke und Feuerungsanlagen für den Einsatz von Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung mehr als 150 MW bis max. 900 MW beträgt, auch Biomassekraftwerke (#)
		24	1.12 (1)	Anlagen zur Destillation oder Weiterverarbeitung von Teer oder Teererzeugnissen (#)
		25	2.3 (1)	Anlagen zur Herstellung von Zementklinker oder Zementen
		26	2.4 (1+2)	Anlagen zum Brennen von Bauxit, Dolomit, Gips, Kalkstein, Kieselgur, Magnesit, Quarzit oder von Ton zu Schamotte
		27	3.2 (1) b)	Elektro-Stahlwerke; Anlagen zur Stahlerzeugung mit Lichtbogenöfen unter 50 t Gesamtabstichgewicht (*) (s. auch lfd. Nrn. 8 und 46)
		28	3.24 (1)	Automobil- u. Motorradfabriken, Fabriken zur Herstellung von Verbrennungsmotoren (*)
		29	4.1a), d), e) (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Kohlenwasserstoffen einschl. stickstoff- oder phosphorhaltige Kohlenwasserstoffe (#)
		30	4.1f) (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von halogenhaltigen Kohlenwasserstoffen (#)
		31	4.1 m), n), o) (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Säuren, Basen, Salzen (#)
		32	4.1q) (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von phosphor-, stickstoff- oder kaliumhaltigen Düngemitteln (#)



Bebauungsplan MT 9 „Hochregallager MeisterWerke, OT Meiste, Stadt Rüthen

		33	4.6 (1)	Anlagen zur Herstellung von Ruß (#)
		34	8.88.10 (1)	Anlagen zur physikalisch und/oder chemischen Behandlung von Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 50 Tonnen Einsatzstoffen oder mehr je Tag (s. auch lfd. Nr. 71)
		35		Aufbereitungsanlagen für schmelzflüssige Schlacke (z. B. Hochofenschlacke)
		36		Freizeitparks mit Nachtbetrieb (*) (s. auch lfd. Nr. 160)
IV	500	37	(1)	Kraftwerke, Heizkraftwerke und Heizwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung 50 MW bis 150 MW beträgt, auch Biomassekraftwerke (#)
		38	8.2 (1) a) und b)	Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von Abfallhölzern ohne Holzschutzmittel oder Beschichtungen von halogenorganischen Verbindungen mit einer Feuerungswärmeleistung von 50 Megawatt oder mehr
			1.8 (2)	Elektroumspannanlagen mit einer Oberspannung von 220 kV oder mehr einschließlich der Schaltfelder, ausgenommen eingehauste Elektroumspannanlagen (*)
		39	1.9 (2)	Anlagen zum Mahlen oder Trocknen von Kohle
		40	1.10 (1)	Anlagen zum Brikettieren von Braun- oder Steinkohle
		41	41 2.8 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Glas oder Glasfasern auch soweit aus Altglas hergestellt
		42	2.11 (1)	Anlagen zum Schmelzen mineralischer Stoffe einschließlich Anlagen zur Herstellung von Mineralfasern
		43	2.13 (2)	Anlagen zur Herstellung von Beton, Mörtel oder Straßenbaustoffen unter Verwendung von Zement (*)
		44	2.15 (1)	Anlagen zur Herstellung oder zum Schmelzen von Mischungen aus Bitumen oder Teer mit Mineralstoffen einschließlich Aufbereitungsanlagen für bituminöse Straßenbaustoffe und Teersplittanlagen mit einer Produktionsleistung von 200 t oder mehr je Stunde (s. auch lfd. Nr. 91)
		45	3.6 (1 + 2)	Anlagen zum Walzen von Stahl (Warmwalzen) und Metallen, ausgenommen Anlagen zum Walzen von Kaltband mit einer Bandbreite bis 650 mm (*)
		46	3.2 (1) 3.7 (1)	b) Anlagen zur Stahlerzeugung mit Induktionsöfen, Eisen-, Temper- oder Stahlgießereien mit einer Produktionsleistung von 20 t oder mehr Gussteile je Tag (s. auch lfd. Nrn. 8 und 27)
		47	3.11 (1 + 2)	Schmiede-, Hammer- oder Fallwerke (*)
		48	3.16 (1)	Anlagen zur Herstellung von warmgefertigten nahtlosen oder geschweißten Rohren aus Stahl (*)
		49	4.1 b)	(1) Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von sauerstoffhaltigen Kohlenwasserstoffen (#)
		50	4.1h)	(1) Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Basiskunststoffen (Kunstharzen, Polymeren, Fasern auf Zellstoffbasis) (s. auch lfd. Nr. 14) (#)
		51	4.1 i)	(1) Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von synthetischen Kautschuken (#)
		52	4.1j)	(1) Anlagen zur Herstellung von Farbstoffen und Pigmenten sowie von Ausgangsstoffen für Farben und Anstrichmittel (#)
		53	4.5 (2)	Anlagen zur Herstellung von Schmierstoffen wie Schmieröle,



				Schmierfette, Metallbearbeitungsöle (#)
		54	4.7 (1)	Anlagen zur Herstellung von Kohlenstoff (Hartbrandkohle) oder Elektrographit durch Brennen oder Graphitieren (#)
		55	4.8 (2)	Anlagen zum Destillieren von flüchtigen organischen Verbindungen mit einer Durchsatzleistung von 3 t oder mehr je Stunde (#) (s. auch lfd. Nr. 105)
		56	5.1 (1)	Anlagen zur Behandlung von Oberflächen von Stoffen, Gegenständen oder Erzeugnissen einschließlich der dazugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln mit einem Verbrauch an organischen Lösungsmitteln von 150 Kilogramm oder mehr je Stunde oder von 200 Tonnen oder mehr je Jahr
		57	5.2 (1)	Anlagen zum Beschichten, Imprägnieren, Kaschieren, Lackieren oder Tränken von Gegenständen, Glas- oder Mineralfasern oder bahnen- oder tafelförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen mit Kunstharzen, soweit die Menge dieser Harze 25 Kilogramm oder mehr je Stunde beträgt
		58	5.5 (2)	Anlagen zum Isolieren von Drähten unter Verwendung von phenol- oder kresolhaltigen Drahtlacken
		59	5.8 (2)	Anlagen zur Herstellung von Gegenständen unter Verwendung von Amino- oder Phenolplasten mittels Wärmebehandlung, soweit die Menge der Ausgangsstoffe 10 kg oder mehr je Stunde beträgt
		60	7.3 (1+2) a) und b)	Anlagen zur Erzeugung von Speisefetten aus tierischen Rohstoffen oder zum Schmelzen von tierischen Fetten, ausgenommen Anlagen zur Verarbeitung von selbst gewonnenen tierischen Fetten zu Speisefetten in Fleischereien mit einer Leistung bis zu 200 Kilogramm Speisefett je Woche
		61	7.9 (1)	Anlagen zur Herstellung von Futter- oder Düngemitteln oder technischen Fetten aus den Schlachtnebenprodukten Knochen, Tierhaare, Federn, Hörner, Klauen oder Blut
		62	7.11 (1)	Anlagen zum Lagern unbehandelter Knochen, ausgenommen Anlagen für selbstgewonnene Knochen in <ul style="list-style-type: none"> • Fleischereien, in denen je Woche weniger als 4 000 kg Fleisch verarbeitet werden, und • Anlagen, die nicht durch lfd. Nr. 115 erfasst werden
		63	7.15 (1)	Kottrocknungsanlagen
		64	7.19 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Sauerkraut mit einer Produktionsleistung von 10 Tonnen oder mehr Sauerkraut je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert
		65	7.21 (1)	Mühlen für Nahrungs- oder Futtermittel mit einer Produktionsleistung von 300 Tonnen Fertigerzeugnissen oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert (s. auch lfd. Nr. 193)
		66	7.23 (1+2)	Anlagen zur Erzeugung von Ölen oder Fetten aus pflanzlichen Rohstoffen mit einer Produktionsleistung von 1 Tonne Fertigerzeugnisse oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert
		67	7.24 (1)	Anlagen zur Herstellung oder Raffination von Zucker unter Verwendung von Zuckerrüben oder Rohzucker
		68	8.1 (1) a)	Anlagen zur Beseitigung oder Verwertung fester, flüssiger oder gasförmiger Abfälle mit brennbaren Bestandteilen durch thermi-



				sche Verfahren
		69	8.3 (1+2)	Anlagen zur thermischen Aufbereitung von Stahlwerksstäuben für die Gewinnung von Metallen oder Metallverbindungen im Drehrohr oder in einer Wirbelschicht
		70	8.5 (1+2)	Offene Anlagen zur Erzeugung von Kompost aus organischen Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 3 000 Tonnen oder mehr Einsatzstoffen je Jahr (Kompostwerke) (s. auch lfd. Nr. 128)
		71	8.8 8.10 (2)	(2)Anlagen zur physikalischen und/oder chemischen Behandlung von Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 10 Tonnen bis weniger als 50 Tonnen Einsatzstoffen je Tag auch soweit nicht genehmigungsbedürftig (s. auch lfd. Nr. 34)
		72	8.9 (1) a) + b) 8.9 (2) a)	a) Anlagen zum Zerkleinern von Schrott durch Rotormühlen mit einer Nennleistung des Rotorantriebes von 100 Kilowatt oder mehr b) Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- oder Nichteisenschrotten, einschließlich Autowracks, mit einer Gesamtlagerfläche von 15 000 Quadratmeter oder mehr oder einer Gesamtlagerkapazität von 1 500 Tonnen Eisen- oder Nichteisenschrotten oder mehr
		73	8.12 a) und b)	(1+2) Offene Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen mit einer Aufnahmekapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag oder einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr
		74	8.13 (1+2)	Offene Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Schlämmen mit einer Aufnahmekapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag oder einer Gesamtlagerkapazität von 150 Tonnen oder mehr
		75	8.14 a) und b)	(1+2) Offene Anlagen zum Lagern von Abfällen soweit in diesen Anlagen Abfälle vor deren Beseitigung oder Verwertung jeweils über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr gelagert werden
		76	8.15 a) und b)	(1+2) Offene Anlagen zum Umschlagen von Abfällen mit einer Leistung von 100 Tonnen oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen zum Umschlagen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt
		77	9.11 (2)	Offene oder unvollständig geschlossene Anlagen zum Be- oder Entladen von Schüttgütern, die im trockenen Zustand stauben können, soweit 400 Tonnen Schüttgüter oder mehr je Tag bewegt werden; dies gilt auch für saisonal genutzte Getreideannahmestellen. Anlagen zum Be- oder Entladen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt, sind ausgenommen
		78		Abwasserbehandlungsanlagen für mehr als 100 000 EW (s. auch lfd. Nr. 143)
		79		Oberirdische Deponien (*)
		80		Autokinos (*)
V	300	81	1.2 (2) a) bis c)	Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen mit einer Feuerungswärmeleistung von 20 MW bis weniger als 50 MW in einer Verbrennungseinrichtung einschließlich zugehöriger Dampfkessel,



				ausgenommen Notstromaggregate
		82	1.4 (1+2) a) und b)	Verbrennungsmotoranlagen zum Antrieb von Arbeitsmaschinen oder zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas für den Einsatz von flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen mit einer Feuerungswärmeleistung von 20 MW oder mehr,
		83	1.5 (1 + 2) a) und b)	Gasturbinenanlagen zum Antrieb von Arbeitsmaschinen oder zur Erzeugung von Strom (*)
		84	1.13 (2)	Anlagen zur Erzeugung von Generator- oder Wassergas aus festen Brennstoffen
		85	2.1 (1+2)	Steinbrüche, in denen Sprengstoffe verwendet werden
		86	2.2 (2)	Anlagen zum Brechen, Mahlen oder Klassieren von natürlichem oder künstlichem Gestein, ausgenommen Klassieranlagen für Sand oder Kies
		87	2.5 (2)	Anlagen zum Mahlen von Gips, Kieselgur, Magnesit, Mineralfarben, Muschelschalen, Talkum, Ton, Tuff (Trass) oder Zementklinker
		88	2.7 (2)	Anlagen zum Blähen von Perlite, Schiefer oder Ton
		89	2.10 (1)	Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse, soweit der Rauminhalt der Brennanlage 4 m ³ oder mehr und die Besatzdichte 300 kg oder mehr je m ³ Rauminhalt der Brennanlage beträgt
		90	2.14 (2)	Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln durch Stampfen, Schocken, Rütteln oder Vibrieren mit einer Produktionsleistung von 1 t oder mehr je Stunde in geschlossenen Hallen (*) (s. auch lfd. Nr. 6)
		91	2.15 (2)	Anlagen zur Herstellung oder zum Schmelzen von Mischungen aus Bitumen oder Teer mit Mineralstoffen einschließlich Aufbereitungsanlagen für bituminöse Straßenbaustoffe und Teersplittanlagen mit einer Produktionsleistung bis weniger als 200 t je Stunde (s. auch lfd. Nr. 44)
		92	3.2 3.7 (2)	Anlagen zum Erschmelzen von Stahl mit einer Schmelzleistung von weniger als 2,5 t je Stunde sowie Eisen-, Temper- oder Stahlgießereien mit einer Produktionsleistung von 2 t bis weniger als 20 t Gussteile je Tag (s. auch lfd. Nr. 46)
		93	3.4 3.8 (1)	Gießereien für Nichteisenmetalle oder Anlagen zum Schmelzen, zum Legieren oder zur Raffination von Nichteisenmetallen mit einer Schmelzleistung von 4 Tonnen oder mehr je Tag bei Blei und Cadmium oder von 20 Tonnen oder mehr je Tag bei sonstigen Nichteisenmetallen (s. auch lfd. Nrn. 163 und 203)
		94	3.5 (2)	Anlagen zum Abziehen der Oberflächen von Stahl durch Flämmen
		95	3.9 (1 + 2)	Anlagen zum Aufbringen von metallischen Schutzschichten auf Metall- oder Kunststoffoberflächen mit Hilfe von schmelzflüssigen Bädern, durch Flamm-, Plasma- oder Lichtbogenspritzen (*)
		96	3.15 (2)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Behältern aus Metall in geschlossenen Hallen (z. B. Dampfkessel, Container) (*) (siehe auch lfd. Nr. 10)
		97	3.18 (1)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Schiffskörpern oder -sektionen aus Metall in geschlossenen Hallen (*) (siehe auch lfd.



				Nr. 11)
		98	3.19 (1)	Anlagen zum Bau von Schienenfahrzeugen (*)
		99	3.21 (2)	Anlagen zur Herstellung von Bleiakkumulatoren oder Industriebatteriezellen und sonstiger Akkumulatoren
		100	3.23 (2)	Anlagen zur Herstellung von Aluminium-, Eisen oder Magnesiumpulver oder –pasten oder von blei- oder nickelhaltigen Pulvern oder Pasten sowie von sonstigen Metallpulvern oder –pasten (#)
		101	3.25 (1) 10.15 (1+2) 10.16 (2)	Anlagen für den Bau und die Instandsetzung von Luftfahrzeugen (i.V.m. Prüfständen, s. lfd. Nrn. 20 und 21) sowie geschlossene Motorenprüfstände und geschlossene Prüfstände für oder mit Luftschrauben
		102	4.1 (1) k	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Tensiden durch chemische Umwandlung (Seifen oder Waschmittel) (#)
		103	4.2 (2)	Anlagen, in denen Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmittel oder ihre Wirkstoffe gemahlen oder maschinell gemischt, abgepackt oder umgefüllt werden (#)
		104	4.3 (1+2) a) und b)	Anlagen zur Herstellung von Grundarzneimitteln (Wirkstoffen für Arzneimittel) unter Verwendung eines biologischen Verfahrens oder von Arzneimitteln oder Arzneimittelzwischenprodukten im industriellen Umfang, soweit Pflanzen behandelt oder Tierkörper eingesetzt werden (#)
		105	4.8 (2)	Anlagen zum Destillieren von flüchtigen organischen Verbindungen mit einer Durchsatzleistung von 1 t bis zu 3 t je Stunde (#) (s. auch lfd. Nr. 55)
		106	4.9 (2)	Anlagen zum Erschmelzen von Natur- oder Kunstharzen mit einer Leistung von 1 t oder mehr je Tag (#)
		107	4.10 (1)	Anlagen zur Herstellung von Anstrich- oder Beschichtungsstoffen (Lasuren, Firnis, Lacke, Dispersionsfarben) oder Druckfarben unter Einsatz von 25 t je Tag oder mehr an flüchtigen organischen Verbindungen (#)
		108	5.1 a)	(2)Anlagen zur Behandlung von Oberflächen von Stoffen, Gegenständen oder Erzeugnissen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln mit einem Verbrauch an organischen Lösungsmitteln von 25 Kilogramm bis weniger als 150 Kilogramm je Stunde oder 15 Tonnen bis weniger als 200 Tonnen je Jahr
		109	5.1 b)	(2) Anlagen zum Bedrucken von bahnen- oder tafelförmigen Materialien mit Rotationsdruckmaschinen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen, soweit die Farben oder Lacke organische Lösungsmittel enthalten
		110	5.2 (2)	Anlagen zum Beschichten, Imprägnieren, Kaschieren, Lackieren oder Tränken von Gegenständen, Glas- oder Mineralfasern oder bahnen- oder tafelförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen mit Kunstharzen, soweit die Menge dieser Harze 10 Kilogramm bis weniger als 25 Kilogramm je Stunde beträgt, ausgenommen Anlagen für den Einsatz von Pulverbeschichtungsstoffen
		111	5.4 (2)	Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Stoffen oder Gegenständen mit Teer, Teeröl oder heißem Bitumen, auch Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Kabeln mit heißem Bitumen
		112	5.6 (2)	Anlagen zur Herstellung von bahnenförmigen Materialien auf



				Streichmaschinen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von Gemischen aus Kunststoffen und Weichmachern oder von Gemischen aus sonstigen Stoffen und oxidiertem Leinöl
		113	5.9 (2)	Anlagen zur Herstellung von Reibbelägen unter Verwendung von Phenoplasten oder sonstigen Kunstharzbindemitteln
		114	6.2 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Papier, Karton oder Pappe, auch aus Altpapier, auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
		115	7.2 (1+2) a) und b)	Anlagen zum Schlachten von Tieren mit einer Leistung von 500 kg Lebendgewicht Geflügel oder mehr je Tag oder mehr als 4 Tonnen Lebendgewicht sonstiger Tiere oder mehr je Tag
		116	7.4(1+2) a)	Anlagen zur Herstellung von Fleisch oder Gemüsekonserven auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
		117	7.4 b)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Tierfutter durch Erwärmen der Bestandteile tierischer Herkunft
		118	7.6 (2)	Anlagen zum Reinigen oder zum Entschleimen von tierischen Därmen oder Mägen
		119	7.8 (1)	Anlagen zur Herstellung von Gelatine, Hautleim, Lederleim oder Knochenleim
		120	7.13 (2)	Anlagen zum Trocknen, Einsalzen, Lagern oder Enthaaren ungegerbter Tierhäute oder Tierfelle
		121	7.14 (1+2)	Anlagen zum Gerben einschließlich Nachgerben von Tierhäuten oder Tierfellen sowie nicht genehmigungsbedürftige Lederfabriken
		122	7.20 (1)	Anlagen zur Herstellung von Braumalz (Mälzereien) mit einer Produktionsleistung von 300 Tonnen Darrmalz oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert
		123	7.22 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Hefe oder Stärkemehlen mit einer Produktionsleistung von 1 Tonne oder mehr Hefe oder Stärkemehlen je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert
		124	7.29 (1+2)	Anlagen zum Rösten oder Mahlen von Kaffee oder Abpacken von gemahlenem Kaffee mit einer Produktionsleistung von 0,5 Tonnen geröstetem Kaffee oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert
		125	7.30 (1+2)	Anlagen zum Rösten von Kaffee - Ersatzprodukten, Getreide, Kakaobohnen oder Nüssen mit einer Produktionsleistung von 1 Tonne gerösteten Erzeugnissen oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert
		126	7.31 (1+2) a) und b)	Anlagen zur Herstellung von Süßwaren oder Sirup, zur Herstellung von Lakritz, zur Herstellung von Kakaomasse aus Rohkakao, sowie zur thermischen Veredelung von Kakao- oder Schokoladenmasse auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
		127	8.4 (2)	Sortieranlagen für Hausmüll mit einer Durchsatzleistung von 10 Tonnen Einsatzstoffen oder mehr je Tag
		128	8.5 (1+2)	Geschlossene Anlagen zur Erzeugung von Kompost aus organischen Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 3 000 Tonnen oder mehr Einsatzstoffen je Jahr (s. auch lfd. Nr. 70)
		129	8.6 (1+2)	Geschlossene Anlagen zur biologischen a) und b) Behandlung von Abfällen auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
		130	8.7 (1+2)	Anlagen zur Behandlung von verunreinigtem Boden durch biologi-



				sche Verfahren, Entgasen, Strippen oder Waschen mit einem Einsatz von 1 Tonne verunreinigtem Boden oder mehr je Tag
		131	8.9 (2) b)	Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- oder Nichteisenschrotten, einschließlich Autowracks, mit einer Gesamtlagerfläche von 1 000 Quadratmeter bis weniger als 15 000 Quadratmeter oder einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen bis weniger als 1 500 Tonnen Eisen- oder Nichteisenschrotten
		132	8.11 (1+2) a) und b)	Anlagen zur sonstigen Behandlung von Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 1 Tonne oder mehr je Tag
		133	8.15 (1+2) a) und b)	Geschlossene Anlagen zum Umschlagen von Abfällen mit einer Leistung von 100 Tonnen oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen zum Umschlagen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt
		134	9.1 (1+2)	Anlagen, die der Lagerung und Abfüllung von brennbaren Gasen in Behältern mit einem Fassungsvermögen von 3 Tonnen oder mehr dienen, ausgenommen Erdgasröhrenspeicher, sowie Anlagen zum Lagern von brennbaren Gasen oder Erzeugnissen, die brennbare Gase z.B. als Treibmittel oder Brenngas enthalten, soweit es sich um Einzelbehältnisse mit einem Volumen von jeweils nicht mehr als 1 000 Kubikzentimeter handelt (*) (#)
		135	9.2 (1+2)	Anlagen, die der Lagerung und Umfüllung von brennbaren Flüssigkeiten in Behältern mit einem Fassungsvermögen von 5 000 Tonnen oder mehr dienen (*) (#)
		136	9.36 (2)	Anlagen zur Lagerung von Gülle mit einem Fassungsvermögen von 2 500 Kubikmetern oder mehr
		137	9.37 (1)	Anlagen, die der Lagerung von chemischen Erzeugnissen von 25 000 Tonnen oder mehr dienen (*) (#)
		138	10.7 (1+2)	Anlagen zum Vulkanisieren von Natur- oder Synthetikgummi unter Verwendung von Schwefel oder Schwefelverbindungen, ausgenommen Anlagen, in denen <ul style="list-style-type: none"> • weniger als 50 Kilogramm Kautschuk je Stunde verarbeitet werden oder • ausschließlich vorvulkanisierter Kautschuk eingesetzt wird (s. auch lfd. Nr. 221)
		139	10.17 (2)	Offene Anlagen mit schalltechnisch optimierten gasbetriebenen Karts, die an 5 Tagen oder mehr je Jahr der Ausübung des Motorsports dienen (Kart-Bahnen)
		140	10.21 (2)	Anlagen zur Innenreinigung von Eisenbahnkesselwagen, Straßentankfahrzeugen, Tankschiffen oder Tankcontainern sowie Anlagen zur automatischen Reinigung von Fässern einschließlich zugehöriger Aufarbeitungsanlagen, soweit die Behälter von organischen Stoffen gereinigt werden
		141	10.23 (2)	Anlagen zur Textilveredlung durch Sengen, Thermofixieren, Thermoisolieren, Beschichten, Imprägnieren oder Appretieren, einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen, auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
		142	10.25 (2)	Kälteanlagen mit einem Gehalt an Kältemitteln von 3 t Ammoniak oder mehr (*) (#)
		143		Abwasserbehandlungsanlagen bis einschl. 100 000 EW (s. auch lfd. Nr. 78)
		144		Oberirdische Deponien für Inert- und Mineralstoffe



		145		Säge-, Furnier- oder Schälwerke (*)
		146		Anlagen zur Gewinnung oder Aufbereitung von Sand, Bims, Kies, Ton oder Lehm
		147		Anlagen zur Herstellung von Kalksandsteinen, Gasbetonsteinen oder Faserzementplatten unter Dampfüberdruck
		148		Anlagen zur Herstellung von Bauelementen oder in Serien gefertigten Holzbauten
		149		Emaillieranlagen
		150		Presswerke (*)
		151		Anlagen zur Herstellung von Eisen- oder Stahlbaukonstruktionen in geschlossenen Hallen (*)
		152		Stab- oder Drahtziehereien (*)
		153		Schwermaschinenbau
		154		Anlagen zur Herstellung von Wellpappe (*)
		155		Auslieferungslager für Tiefkühlkost (*)
		156		Margarine oder Kunstspeisefettfabriken
		157		Betriebshöfe für Straßenbahnen (*)
		158		Betriebshöfe der Müllabfuhr oder der Straßendienste (*) -
		159		Speditionen aller Art sowie Betriebe zum Umschlag größerer Gütermengen (*)
		160		Freizeitparks ohne Nachtbetrieb (*)
VI	200	161	2.9 (2)	Anlagen zum Säurepolieren oder Mattätzen von Glas oder Glaswaren unter Verwendung von Flußsäure
		162	2.10 (2)	Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse, soweit der Rauminhalt der Brennanlage 4 m ³ oder mehr oder die Besatzdichte mehr als 100 kg/m ³ und weniger als 300 kg/m ³ Rauminhalt der Brennanlage beträgt, ausgenommen elektrisch beheizte Brennöfen, die diskontinuierlich und ohne Abluftführung betrieben werden
		163	3.4 (2)	Anlagen zum Schmelzen, zum Legieren oder zur Raffination von Nichteisenmetallen mit einer Schmelzleistung von 0,5 Tonnen bis weniger als 4 Tonnen je Tag bei Blei und Cadmium oder von 2 Tonnen bis weniger als 20 Tonnen je Tag bei sonstigen Nichteisenmetallen (auch soweit durch besondere Wahl emissionsarmer Schmelzaggregate nicht genehmigungsbedürftig) (s. auch lfd. Nr. 93 und 203)
		164	3.8 (2)	Gießereien für Nichteisenmetalle soweit 0,5 Tonnen bis weniger als 4 Tonnen je Tag bei Blei und Cadmium oder von 2 Tonnen bis weniger als 20 Tonnen je Tag bei sonstigen Nichteisenmetallen abgegossen werden
		165	3.10 (1+2)	Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Metallen oder Kunststoffen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren zur Oberflächenbehandlung von Metallen durch Beizen oder Brennen unter Verwendung von Fluß oder Salpetersäure (#)
		166	5.7 (2) a) und b)	Anlagen zur Verarbeitung von flüssigen ungesättigten Polyesterharzen mit Styrol-Zusatz oder flüssigen Epoxidharzen mit Aminen zu Formmassen, Formteilen oder Fertigerzeugnissen, soweit keine geschlossenen Werkzeuge (Formen) verwendet werden, für einen Harzverbrauch von 500 kg oder mehr je Woche, z. B. Bootsbau, Fahrzeugbau oder Behälterbau



		167	5.10 (2)	Anlagen zur Herstellung von künstlichen Schleifscheiben, -körpern, -papieren oder -geweben unter Verwendung organischer Binde- oder Lösungsmittel
		168	5.11 (2)	Anlagen zur Herstellung von Polyurethanformteilen, Bauteilen unter Verwendung von Polyurethan, Polyurethanblöcken in Kastenformen oder zum Ausschäumen von Hohlräumen mit Polyurethan, soweit die Menge der Ausgangsstoffe 200 kg oder mehr je Stunde beträgt
		169	7.5 (2)	Anlagen zum Räuchern von Fleisch oder Fischwaren mit einer Produktionsleistung von weniger als 75 Tonnen geräucherten Waren je Tag, ausgenommen – Anlagen in Gaststätten, – Räuchereien mit einer Räucherleistung von weniger als 1 Tonne Fleisch- oder Fischwaren je Woche und – Anlagen, bei denen mindestens 90 % der Abgase konstruktionsbedingt der Anlage wieder zugeführt werden
		170	7.20 (2)	Anlagen zum Trocknen von Braumalz (Malzdarren) mit einer Produktionsleistung von weniger als 300 Tonnen Darrmalz je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert
		171	7.27 (1+2)	Brauereien mit einem Ausstoß von 200 Hektoliter Bier oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert und (Melasse-) Brenneereien
		172	7.28 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Speisewürzen aus tierischen oder pflanzlichen Stoffen unter Verwendung von Säuren
		173	7.32 (1+2)	Anlagen zur Behandlung oder Verarbeitung von Milch sowie Anlagen mit Sprühtrocknern zum Trocknen von Milch, Erzeugnissen aus Milch oder von Milchbestandteilen, soweit 5 Tonnen Milch oder mehr je Tag als Jahresdurchschnittswert eingesetzt werden
		174	7.33 (2)	Anlagen zum Befeuchten von Tabak unter Zuführung von Wärme, oder Aromatisieren oder Trocknen von fermentiertem Tabak
		175	8.1 (1) b)	Verbrennungsmotoranlagen für den Einsatz von Altöl oder Depo-niegas mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 Megawatt oder mehr
		176	8.12 (1+2) a) und b)	Geschlossene Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, mit einer Aufnahmekapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag oder einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr
		177	8.13 (1+2)	Geschlossene Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Schlämmen mit einer Aufnahmekapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag oder einer Gesamtlagerkapazität von 150 Tonnen oder mehr
		178	8.14 (1+2) a) und b)	Geschlossene Anlagen zum Lagern von Abfällen, soweit in diesen Anlagen Abfälle vor deren Beseitigung oder Verwertung jeweils über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr gelagert werden
		179	10.8 (2)	Anlagen zur Herstellung von Bautenschutz-, Reinigungs-oder Holzschutzmitteln sowie von Klebemitteln, ausgenommen Anlagen, in denen diese Mittel ausschließlich unter Verwendung von Wasser als Verdünnungsmittel hergestellt werden, auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
		180	10.10 (1) 10.10 (2) a) und b)	Anlagen zur Vorbehandlung > 10 t/d (Waschen, Bleichen, Mercerisieren) oder zum Färben ab 2 t/d von Fasern oder Textilien auch unter Verwendung von Chlor oder Chlorverbindungen oder von Färbebeschleunigern einschließlich der Spannrahmenanlagen
		181		Anlagen zur Herstellung von Bolzen, Nägeln, Nieten, Muttern,



				Schrauben, Kugeln, Nadeln oder ähnlichen metallischen Normteilen durch Druckumformen auf Automaten sowie Automatendrehereien (*)
		182		Anlagen zur Herstellung von kaltgefertigten nahtlosen oder geschweißten Rohren aus Stahl (*)
		183		Anlagen zum automatischen Sortieren, Reinigen, Abfüllen oder Verpacken von Flaschen aus Glas mit einer Leistung von 2500 Flaschen oder mehr je Stunde (*)
		184		Maschinenfabriken oder Härtereien
		185		Pressereien oder Stanzereien (*)
		186		Schrottplätze bis weniger als 1000 m ² Gesamtlagerfläche
		187		Anlagen zur Herstellung von Kabeln
		188		Anlagen zur Herstellung von Möbeln, Kisten und Paletten aus Holz und sonstigen Holzwaren
		189		Zimmereien (*)
		190		Lackierereien mit einem Lösungsmitteldurchsatz bis weniger als 25 kg/h (z.B. Lohnlackierereien)
		191		Fleischzerlegebetriebe ohne Verarbeitung
		192		Anlagen zum Trocknen von Getreide oder Tabak unter Einsatz von Gebläsen (*)
		193		Mühlen für Nahrungs- oder Futtermittel mit einer Produktionsleistung von 100 Tonnen bis weniger als 300 Tonnen Fertigerzeugnissen je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert (s. auch lfd. Nr. 65)
		194		Brotfabriken oder Fabriken zur Herstellung von Dauerbackwaren
		195		Milchverwertungsanlagen ohne Trockenmilcherzeugung
		196		Autobusunternehmen, auch des öffentlichen Personennahverkehrs (*)
		197		Anlagen zum Be- oder Entladen von Schüttgütern bei Getreideannahmestellen, soweit weniger als 400 t Schüttgüter je Tag bewegt werden können
		198		Anlagen zur Herstellung von Anstrich- oder Beschichtungsstoffen (Lasuren, Firnis, Lacke, Dispersionsfarben) oder Druckfarben unter Einsatz von bis zu 25 t je Tag an flüchtigen organischen Verbindungen
		199		Kart-Anlagen sowie Modellsportanlagen in geschlossenen Hallen
VII	100	200	7.12 (1)	Kleintierkrematorien (s. auch lfd. Nr. 19)
		201	8.1 (2)	Verbrennungsmotoranlagen für den Einsatz b) von Altöl oder Deponiegas mit einer Feuerungswärmeleistung bis weniger als 1 Megawatt
		202	8.9 c) (2)	Anlagen zur Behandlung von Altautos mit einer c) Durchsatzleistung von 5 Altautos oder mehr je Woche
		203		Anlagen zum Schmelzen, zum Legieren oder zur Raffination von Nichteisenmetallen (s. auch lfd. Nrn. 93 und 163)
		204		Betriebe zur Herstellung von Fertiggerichten (Kantinedienste, Catering-Betriebe)
		205		Schlossereien, Drehereien, Schweißereien oder Schleifereien
		206		Anlagen zur Herstellung von Kunststoffteilen ohne Verwendung



			von Phenolharzen
		207	Autolackierereien, einschl. Karosseriebau, insbesondere zur Beseitigung von Unfallschäden
		208	Tischlereien oder Schreinereien
		209	Holzpelletieranlagen/-werke in geschlossenen Hallen
		210	Steinsägereien, -schleifereien oder -polierereien
		211	Tapetenfabriken, die nicht durch lfd. Nrn. 108 und 109 erfasst werden
		212	Fabriken zur Herstellung von Lederwaren, Koffern oder Taschen sowie Handschuhmachereien oder Schuhfabriken
		213	Anlagen zur Herstellung von Reißspinnstoffen, Industrierwatte oder Putzwolle
		214	Spinnereien oder Webereien
		215	Kleiderfabriken oder Anlagen zur Herstellung von Textilien
		216	Großwäschereien oder große chemische Reinigungsanlagen
		217	Betriebe des Elektrogerätebaus sowie der sonstigen elektronischen oder feinmechanischen Industrie
		218	Bauhöfe
		219	Anlagen zur Kraftfahrzeugüberwachung
		220	Kraftfahrzeug-Reparaturwerkstätten
		221	Anlagen zur Runderneuerung von Reifen, soweit weniger als 50 kg je Stunde Kautschuk eingesetzt werden (s. auch lfd. Nr. 138)

Anlage:

Artenschutzprüfung zur 28. Änderung des Flächennutzungsplans im Ortsteil Meiste „Südliche Erweiterung MeisterWerke“ und zur Aufstellung des Bebauungsplans MT9 in Meiste, Stadt Rüthen, Büro für Landschaftsplanung Mestermann, Warstein, August 2015



Anlage:

FFH-Vorprüfung zur 28. Änderung des Flächennutzungsplans im Ortsteil Meiste „Südliche Erweiterung MeisterWerke“ und zur Aufstellung des Bebauungsplans MT9 in Meiste, Stadt Rüthen, Büro für Landschaftsplanung Mestermann, Warstein, August 2015



Anlage:

Schalltechnischer Bericht Nr. 215345-01.01 über die Auslegung von Emissionskontingenten im Rahmen des B-Plan- Verfahrens für die geplante Erweiterung des Betriebsgeländes der MeisterWerke Schulte GmbH in 59602 Rüthen; Kötter Consulting, Rheine, August 2015

H:\Projekte\211-MeisterWerke, Rüthen\007-02 Aufst. BPlan MT9 + 28. Änd. FNP\!03 Entwurf\Begründung_Bplan MT9 Hochregallager_Satzungsbeschluss Nov2015.doc